

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 15

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

18. Juni 2012

Inhalt:
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook Party im Gemeindebereich der Gemeinde Igling und im Gemeindebereich des Marktes Kaufering am 23. und 24. Juni 2012**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 22. Juni 2012, 00:00 Uhr bis einschließlich 24. Juni 2012, 06:00 Uhr werden für das Gemeindegebiet der Gemeinde Igling und das Gemeindegebiet des Marktes Kaufering alle Aktionen einzelner Personen bzw. Personengruppen, die zur Vorbereitung, zur Durchführung oder als Bestandteil einer sogenannten Facebook Party geplant oder dieser zuzurechnen sind, verboten.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335

München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landsberg am Lech, Zimmer Nr. 102, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
2. Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer der unter Ziff. 1 genannten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 Halbsatz 2 LStVG)
3. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

Eichner, Landrat

Landsberg am Lech, den 18. Juni 2012

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat